

STADT LANDAU I. D. PFALZ

## **12. Teiländerung des FNP 2010 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

---

SYNOPSIS VOM SEPTEMBER 2011

ZUR

ENTWURFSFASSUNG VOM APRIL 2011

---

## Vorbemerkung

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

gingen keine Stellungnahmen ein:

Finanzamt  
Katasteramt, Gutacherausschuss  
IHK der Pfalz  
Forstverwaltung  
SGD Süd, Ref. 42  
Pfalzwerke AG  
Wintershall AG  
Vivico-Management AG  
ASTA der Uni Koblenz-Landau  
Aurelis Real Estate GmbH  
DB Netz AG  
DBU  
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland  
Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie  
Landesjagdverband RLP  
NaturFreunde Landesverband RLP  
Schutzgemeinschaft Deutsche Wald Landesverband RLP  
Landesfischereiverband RLP  
Verbandsgemeine Landau-Land  
Verbandsgemeinde Offenbach  
Eisenbahnbundesamt  
Handwerkskammer der Pfalz  
Bauordnungsabteilung  
Umweltamt, untere Landespflegebehörde  
Umweltamt, untere Abfall- und Wasserbehörde

war lt. Antwortschreiben keine Stellungnahme erforderlich:

NABU  
SGD Süd, Gewerbeaufsicht  
Jugendamt  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
ADD, Außenstelle Schulaufsicht  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Landesverband RLP der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.  
Fernleitungs-Betriebs GmbH  
Verbandsgemeinde Herxheim  
Creos Deutschland GmbH  
Bundeseisenbahnvermögen  
Feuerwehr Landau  
Brand- und Katastrophenschutz  
Einzelhandelsverband  
Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.  
Vermessungs- und Katasteramt, Umlegungsausschuss  
Universität Koblenz-Landau  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
GeoX GmbH  
LGS GmbH  
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP  
EWL - Abt. Abwasserbeseitigung  
LBM  
Landesbetrieb Mobilität Speyer  
Landwirtschaftskammer RLP

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
1.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 25 01 67613 Kaiserslautern	Schreiben vom 26. Mai 2011  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Untersuchungsgebiet sind von uns derzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Soweit Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.
2.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	Schreiben vom 30. Mai 2011  Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: <u>Bergbau/Altbergbau:</u> Keine Einwände <u>Boden und Baugrund – Allgemein:</u> Keine weiteren Ergänzungen zu den Hinweisen vom 09.02.2011 (Az. 3240-0064-11/V1). <u>Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	<u>Boden und Baugrund – Allgemein:</u> Die Hinweise bezogen sich auf die Betriebserlaubnis der Geothermieanlage und waren nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.
3.	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen	Schreiben vom 15. Juni 2011  mit Schreiben vom 20.05.2011 legen Sie uns Unterlagen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landau vor.  Gegen die dort dargestellten Planungen bestehen aus ziviler flugfachlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen dennoch auf das südöstlich gelegene Segelfluggelände Landau hin. Für den Betrieb von Segelfluggeländen und den Bau von Hindernissen in deren Umgebung ist die „Richtlinie für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ NFL I 129/69 zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkung auf die Flächennutzungsplanung. Die Verträglichkeit des Flugplatzes und der entstehenden baulichen Anlagen wird im Rahmen der Bauleitplanung geprüft.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
4.	SGD Süd Ref. 41 Fr.-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	Schreiben vom 7. Juni 2011  Mit der eingeleiteten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB führen Sie die Verfahren zur 12. und 14. FNP-Teiländerungen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes C 25 im Parallelverfahren durch. Zu den o. a. Bauleitplanungen haben wir bereits mit Schreiben vom 16.12.2010 (Az. 41/433-11 Landau), 16.03.2011 (Az. 41/437-14 Landau) und 24.03.2011 (Az. 41/433-11 Landau) Stellungnahmen abgegeben und auf die Belange hingewiesen, die aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht durch die Planungen berührt werden. Weitere Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Die angesprochenen Stellungnahmen vom 16.12.2010 (abgegeben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und die erläuternde Stellungnahme vom 16.03.2011 wurden bereits – sofern erforderlich - kommentiert und im Bauausschuss der Stadt Landau am 17.05.2011 beraten. Die Stellungnahme vom 14.03.2011 bezog sich ausschließlich auf die 14.FNP-Teiländerung.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.
5.	Energie Südwest AG Industriestraße 18 76829 Landau	Schreiben vom 8. Juni 2011  Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:  Strom – keine Stellungnahme erforderlich Wasser – keine Stellungnahme erforderlich Fernwärme – Absprachegemäß soll, ihrem Wunsch entsprechend, die Pump- und Heizstation auf dem Gelände, Fl.Nr. 961/5, westlich des Geothermiekraftwerks errichtet werden.	Die geplante Pump- und Heizstation kann auf der als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzten Fläche nachgewiesen werden.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.
6.	Cbf Südpfalz e.V. Münchener Straße 5 76829 Landau	Schreiben vom 20. Juni 2011  unseren bisherigen Stellungnahmen ist auch durch die Teiländerungen nichts hinzuzufügen. Bemerken möchte ich jedoch auch an dieser Stelle, dass wir nach wie vor Interesse haben in dem Konversionsgebiet ein neues Clubhaus zu erstellen. Unsere bisherige Suche mit dem Stadtbauamt (WA 1) wird wohl hauptsächlich wegen des zu erwarteten Lärms durch die Nutzung des Clubhauses bzw. unseres Fuhrparks scheitern. Daher erscheint uns eine Ansiedlung im Randbereich Supermarkt bzw. Gewerbe sinnvoll, da dort das Lärmproblem und die Verkehrslenkung nicht so gravierend sein wird als mitten im Wohngebiet. Insofern könnte ein solcher Standort auch für die 14. Teiländerung und den Bebauungsplan Auswirkungen haben. Eine ausführliche Nutzungsbeschreibung liegt dem Stadtbauamt vor, falls erforderlich, bin ich auch gerne zu einem persönlichen Gespräch bereit.	In Abstimmung mit dem Cbf Südpfalz e.V. sieht die Stadt Landau eine Ansiedlung im Gewerbegebiet an der Bahnlinie vor. Damit entfällt die Notwendigkeit der Ausweisung eines Teils der Gemeinbedarfsfläche wie sie im offengelegten Entwurf der 12. Teiländerung dargestellt ist. Die Fläche wird deshalb mit Betrachtung der umliegenden Nutzungen (Gemeinbedarfsfläche Kita und Mischgebiet mit zentralem Quartiersplatz) als Mischgebiet ausgewiesen.	+	Ein Teil der bisher als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke festgesetzten Fläche wird als Mischgebiet festgesetzt.
7.	Pollichia Bismarckstraße 33 67433 Neustadt	Schreiben vom 23. Juni 2011  Die Umsetzung der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau ist sowohl bezüglich der	-entfällt-	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der



LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Entwurfsfassungen dieser Planung noch folgende Hinweise geben.</p> <p>Im GOP wird die plangebietsexterne Maßnahmenfläche M2ex auf Plan Nr. 4 für den gesamten Ebenberg dargestellt. Die Abgrenzung der Maßnahmenfläche M2ex sollte sich auf das beschränken, was als Abgrenzungsplan seitens des Umweltamts zur Verfügung gestellt wurde (=Fläche südlich Reiterverein) und was für den tatsächlichen Ausgleich erforderlich ist.</p> <p>Bei der letzten Sitzung des Beirats für Naturschutz am Donnerstag, 9. Juni 2011 wurde seitens des Beirats eine Empfehlung beschlossen, in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange den Nabu-Leitfaden „Naturschutz am Haus“ sowie Nabu-Info „Naturverträgliche Stadtbeleuchtung“ bezüglich des Bebauungsplans anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Hier sind die Publikationen im Internet erhältlich:  <a href="http://berlin.nabu.de/Downloads/pdf/dbu-brosch1.pdf">http://berlin.nabu.de/Downloads/pdf/dbu-brosch1.pdf</a>  <a href="http://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/inhalte/pdf/h3-1.pdf">http://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/inhalte/pdf/h3-1.pdf</a></p> <p>In Bezug auf den Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier sollte zum Thema Arten- und Biotopschutz ergänzt werden, weshalb in Bezug auf den Birnbachverlauf eine Amphibienkartierung entbehrlich ist.</li> <li>- In Tabelle 13 sollte beim Schutzgut Boden bzw. bei vergleichbaren Aufwertungen in anderen Schutzgütern von „Aufwertung“ gesprochen werden.</li> <li>- In Tabelle 15 ist die M2ex mit 9.300 m<sup>2</sup> in Tabelle 16 und auf Seite 74 mit 5,8 ha angegeben. Diese Punkte sollten noch einmal abgeglichen werden.</li> </ul>	<p>Der Einwand betrifft nicht den Regelungsgehalt der 12.Teiländerung.</p> <p>Auf den entsprechenden Leitfaden wird im Rahmen des B-Planes C25 hingewiesen. Straßenbeleuchtung gehört nicht zum Regelungsgehalt der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Leistungskatalog zu den zoologischen Erfassungen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben. Nach einer Vorabstimmung kam man zu dem Ergebnis, keine Amphibienerfassungen durchzuführen, da Fließgewässer keinen bevorzugten Lebensraum der Artengruppe darstellen und keine größeren Eingriffe geplant waren. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte eine Überprüfung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten, ohne Ergebnis.</p> <p>Die Tabellen wurden für den Umweltbericht zum Bebauungsplan C25 erstellt und betreffen daher nicht die Flächennutzungsplanung.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p>
10.	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH Maximilianstraße 9 76829 Landau	<p>Schreiben vom</p> <p>Wir danken für die überlassenen Unterlagen.</p> <p>Den Teiländerungen des Flächennutzungsplans und dem Entwurf des Bebauungsplans C 25 können wir in dieser Form nicht zustimmen:  Begründung:  Die RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH betreibt auf dem Grundstück 886/20 einen Betriebshof zur Erbringung von Kraftverkehrsleistungen. Dieser Betrieb wurde mit Baugenehmigung der Stadt Landau (Errichtung Werkstatthalle ab</p>	Nicht Bestandteil der 12.Teiländerung.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>September 1985) genehmigt.  Nach dem Entwurf des Bebauungsplans C 25 ist der Bereich des Betriebshofes der RVS zukünftig als Mischgebiet festgesetzt. Für die zulässige und genehmigte Nutzung der RVS gehen wir von einem Bestandsschutz aus, so dass der Bebauungsplan nach unserem Verständnis zunächst keinen Einfluss auf unseren Betrieb hätte. Im Hinblick auf mögliche Konflikte zwischen unserer Nutzung und der zukünftigen Nutzung der Nachbarbebauung als Mischgebiet, sollte der Bebauungsplan jedoch Festsetzungen treffen, die solche Nutzungskonflikte ausschließen. Insbesondere wäre daher aufzunehmen, dass Immissionen, die in zulässiger Weise von dem genehmigten Betrieb der RVS ausgehen, von den Nachgrundstücken entschädigungslos zu dulden sind.  Eine Verankerung des Bestandsschutzes für den Betriebshof in dem B-Plan ist aus Sicht der RVS nur dann verzichtbar, wenn mit der Stadt Landau der RVS und/oder einem Dritten vor Rechtskraft des B-Plans eine verbindliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Ersatzflächen für den Betriebshof und die Entschädigung der RVS für die mit dem Umzug verbundenen Kosten und Nachteile zustande kommt. Grundsätzlich ist die RVS bereit, nach Beendigung der LGS 2014 auf ein räumlich unmittelbar nach der neu zu errichtenden Straße parallel zur Bahnstrecke Karlsruhe – Landau angrenzendes Grundstück im neuen Gewerbegebiet GE 2 umzusiedeln. Für den Grundstückserwerb dürfen der RVS jedoch keine Kosten entstehen. Denkbar ist insofern ein wertneutraler Grundtausch zwischen den Flächen des alten und neuen Betriebshofes.  Bei der Bemessung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Betriebshof unter den Aspekten eines wirtschaftlichen und betrieblichen Optimums geplant wurde und sich die baulichen Anlagen aus dem Jahr 1986 in einem exzellenten Erhaltungszustand befinden.</p>			
11.	Stadtplanung und Stadtentwicklung Untere Denkmalbehörde	<p>Schreiben vom 30. Juni 2011</p> <p><b>Hinweis: Da das Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde als überarbeitete Kopie des Originaltextes der Begründung und textlichen Festsetzungen vorgelegt wurde, erfolgt hier vom Planungsträger eine zusammenfassende Darstellung der inhaltlichen Punkte der Stellungnahme:</b></p> <p>Die im Text genannte „geplante“ Denkmalszone „Cornichonstraße“ – ehem. Artilleriekaserne „Estienne et Foch“ wurde nachrichtlich in die Liste des „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz“ in der Fassung vom 17.06.2011 aufgenommen. Dies sollte auch so in alle</p>	Die angebrachten Einwände beziehen sich nur auf den Begründungstext und die textlichen Festsetzungen zum B-Plan C25 „Konversion Landau-Süd/ Landesgartenschau“. Die Denkmalzone ergibt sich durch eine eigene Gesetzesgrundlage (§ 13 DSchG). Zudem überschneidet sie sich nur im Bereich der	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Textpassagen des B-Plan-Entwurfes aufgenommen werden. Es handelt sich nicht mehr um eine geplante Denkmalzone.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die bauzeitlichen Einfriedungen ebenfalls dem Ensembleschutz unterliegen.</p> <p>Gesetzesgrundlage „§ 13 DSchG“ sollte genannt werden auf S. 27 der Begründung: „Veränderungen an der äußeren Gestalt von Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Veränderungen an Gebäuden sind nach § 13 DSchG einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“</p> <p>Archäologisch nachgewiesenen Fundorte/Grabungsschutzgebiet: Hier ist zu erwähnen, dass die Fundorte nachrichtlich übernommen wurden und der Verweis auf die nicht existierende Rechtsverordnung zu entfernen.</p> <p>Ergänzungen im Satz: „Sollten bei Eingriffen oder baulichen Maßnahmen in ihrem Bereich oder in ihrer Nähe bzw. bei Bauarbeiten archäologischen Funde nach § 3 i. V. m. § 16 DSchG zutage treten, ist unverzüglich die Generaldirektion Kulturelles Erbe (ehemals Landesamt für Denkmalpflege), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel.: 06232-6757-40 einzuschalten.“</p>	<p>Gemeinbedarfsfläche mit dem Geltungsbereich. Eine teilweise Darstellung ist hier nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die Denkmalzone in die kommende Fortführung des Flächennutzungsplanes Landau aufgenommen werden.</p>		
12.	<p>Polizeiinspektion Westring 23 76829 Landau</p>	<p>Schreiben vom 27. Juni 2011</p> <p>Die geplante Südtangente (südlich des Gleisbogens) sollte im Bebauungsplan weiterhin enthalten sein, da durch die Anbindung an das Landesgartenschau Gelände eine Entlastung des innerstädtischen Ringes erreicht wird. Nach der Laga werden die Voraussetzungen schwieriger, eine durchgängige Südtangente (von Queichheimer Brücke bis zur Weißenburger Straße) zu bauen.</p>	<p>Die Süderschließung wird weiterhin als Ziel im Flächennutzungsplan Landau 2010 dargestellt.</p>	./.	<p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p>
13.	<p>Wilfried Büsch DJK Segelfluggemeinschaft Landau i. d. Pfalz e.V. Vorsitzender</p> <p>Flugplatzgemeinschaft Landau i. d. Pfalz e.V. Stellv. Vorsitzender</p>	<p>Schreiben vom 12.07.2011</p> <p>Wegen des Aussichtsturms am südlichen Rand des LGS-Geländes haben wir aus Flugsicherheitssicht keine Bedenken, da der Turm mit einer Höhe von 178 m ü.NN nur wenig höher sein wird, als unser Fluggelände und nicht im direkten Anflugbereich zu unseren Start- und Landebahnen liegt.</p> <p>Zwei andere Aspekte bereiten uns mehr Sorgen. Zum einen haben wir schon heute an jedem Wochenende gefährliche Situationen durch Spaziergänger und Radfahrer, die</p>	<p>Der Zugang zum Ebenberg kann nicht durch die Flächennutzungsplanung geregelt werden.</p>	./.	<p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.</p>

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>von Norden her durch das Naturschutzgebiet Ebenberg kommend plötzlich und unvermittelt auf unserem Fluggelände stehen, obwohl wir in regelmäßigen Abständen Warnschilder aufgestellt haben. Hier rechnen wir im Rahmen der LGS mit zunehmenden gefährlichen Situationen, wenn der Zugang zum Naturschutzgebiet Ebenberg von der Stadt Landau aus weiterhin ungehindert möglich ist.</p> <p>Zum Zweiten haben wir die Sorge, dass es nach der LGS zu Fluglärmproblemen bei den Anwohnern kommen kann, wenn das neue Wohngebiet "Am Ebenberg" einmal bewohnt wird.</p> <p>Wir halten es daher für dringend geboten, dass Interessenten für dieses neue Wohngebiet unbedingt auf die Nähe zu dem Segelfluggelände Landau-Ebenberg und auf mögliche Lärmemissionen hingewiesen werden müssen.</p> <p>Für weitere Rückfragen im Zusammenhang mit dem Luftsport auf dem Segelfluggelände Landau-Ebenberg stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Betroffenheit durch Lärmemissionen durch den Segelflugbetrieb wird im parallel aufgestellten B-Plan C25 geprüft.</p>	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.
14.	<p>SGD Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22 67433 Neustadt an der Weinstraße</p>	<p>Schreiben vom 20.07.2011</p> <p>zu den o.g. Flächennutzungsplänen und dem Bebauungsplan nehmen wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft und Abwasser</p> <p>Für die Umgestaltung und Renaturierung des Birnbaches im Bereich der Landesgartenschau ist ein separates wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Randbedingungen, auch in Hinblick auf eine mögliche Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz sind im Vorfeld bereits besprochen. Wir empfehlen den wasserwirtschaftlichen Entwurf rechtzeitig mit unserem Hause abzustimmen.</p> <p>Als externe Kompensationsmaßnahme schlagen wir vor, die Überleitung des Birnbaches in den Brühlgraben (eine Entwurfsplanung liegt der Stadt Landau bereits vor) ins Auge zu fassen. Hierdurch kann ein nachhaltiger Beitrag zur gewässermorphologischen Aufwertung des Brühlgrabens über die Gemarkungsgrenze hinaus geleistet werden. Entsprechende Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden Offenbach und Bellheim sind schon beschlossen.</p> <p>Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers wurde im Vorfeld bereits mit unserem Hause erörtert. Weitere Anmerkungen ergeben sich nicht.</p> <p>2. Wasserversorgung: Wasserschutzgebiete bzw. Vorranggebiete für die</p>	<p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft und Abwasser</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Renaturierung ist ein separates Verfahren welches gesondert bilanziert wird. Die Kompensationsmaßnahmen hierfür sind nicht Bestandteil des Eingriffs der durch den B-Plan C25 erfolgt.</p> <p>2. Wasserversorgung: -entfällt-</p>	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Trinkwasserversorgung sind nicht betroffen. Diesbezügliche Flächen sind im Planbereich nicht vorgesehen.</p> <p>3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz:          Innerhalb des Plangebietes liegen uns Kenntnisse über folgende bodenschutzrelevanten Flächen, Altstandorte (ASO) bzw. Verdachtsflächen (VF) vor:          1) ehem. Tankstelle Bossert, Maximilianstr. 2          2) Ablaugerei Hofmann, Rheinstr. 32 a          3) Ehem. Schreinerei, Mozartstr. 88          4) Mineralölhandel Frühmesser, Mozartstr. 73          5) Betriebstankstelle Betriebshof RVS, Mozartstr.          6) Ehem. DB-Gelände          7) FFA Foch-Estienne          8) FFA Kohlelager          9) Güterbahnhof Landau; Fläche IBB 390000016)</p> <p>Die Flächen Nr. 1, 2, 3 und 5 sind Flächen mit grundsätzlich umweltrelevanten Nutzungen, sie sind daher als Verdachtsflächen einzustufen. Zur Klärung der Altlastenrelevanz im Einzelfall ist unabhängig vom rechtlichen Hintergrund und vom konkreten Anlass der Untersuchungsmaßnahmen ein methodisches und schrittweises Vorgehen ratsam.          Um beispielsweise für die Klärung baurechtlicher Fragestellungen eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, empfiehlt sich die Durchführung einer historischen Erkundung und ggf. einer auf den Erkenntnissen der Nutzungsrecherche aufbauenden orientierenden Erkundung.</p> <p>Auf dem Gelände des Mineralölhandels Frühmesser (Fläche Nr. 4) liegt eine lokale Boden- und Grundwasserverunreinigung mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW) vor. Bei einer Umnutzung des Geländes hin zu einer sensiblen Nutzung (z.B. Wohnnutzung) empfehle ich eine gutachterliche Bewertung der betroffenen Wirkungspfade im Hinblick auf die Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Eingriffe in den Untergrund sollten aufgrund der Bodenbelastungen gutachterlich begleitet werden.</p> <p>Für die Bereiche "ehem. FF - Kaserne Estienne et Foch" und "Kohlenlager" ist die Verfahrensweise für die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserbelastungen durch die Konversions - Altlasten - Arbeitsgemeinschaft ( KoAG ) festgelegt und dokumentiert. Es gelten die Festlegungen und Handlungsanweisungen der KoAG.</p>	<p>3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz:          Bereits auf nahezu allen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets C25 wurden bis dato umfangreiche Untersuchungen auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen durchgeführt. Dabei festgestellte Bodenbelastungen (teilw. schädliche Bodenveränderungen) oder Auffüllungen wurden bewertet und werden bis zum Zeitpunkt der Nutzung saniert/beseitigt oder im B-Plan C25 entsprechend gekennzeichnet. Die genannten Belastungen decken sich –soweit den Geltungsbereich betreffend- mit den Erkenntnissen des Gutachters Alenco. Eine Betrachtung im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist nicht erforderlich.</p>	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung bezüglich des Belangs Abfallwirtschaft und Bodenschutz erforderlich.

LFD. NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR 12. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LANDAU 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>Im Bereich des Güterbahnhofs Landau, der Fläche IBB 390000016, sind mehrere nutzungsbedingte, punktuelle schädliche Bodenveränderungen sowie flächenhafte auffüllungsimmanente Bodenbelastungen bekannt. Innerhalb der Fläche IBB 390000016 befinden sich z.B. die in der Entwurfsfassung des BPlans (Stand 05/2011) auf Seite 94ff. genannten Teilflächen mit den Nummern 8, 10,11.</p> <p>Das Gelände wurde in mehreren Untersuchungskampagnen erkundet. Der Deutsche Bahn AG, Sanierungsmanagement (FRS-SW) als Vertreterin des Grundstückseigentümers liegen Stellungnahmen zum Erkundungsstand der Flächen vor.</p> <p>Der Sachstand lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Detailerkundung ist noch nicht abgeschlossen, es wurde vorgeschlagen die weiteren Erkundungsschritte festzulegen, wenn Einzelheiten zur künftigen Nutzung bekannt sind.</p>			
15.	Amt für Schulen, Kultur und Sport	<p>Schreiben vom 21. Juni 2011</p> <p>In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 07. Januar 2011 möchten wir wie folgt antworten:</p> <p>Inwieweit eine neue Sporthalle im Bereich des Sport- und Freizeitcampus gebraucht wird, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Dies hängt von vielen Faktoren ab, so z.B. die Erreichbarkeit für die Schulen, die mögliche Nutzung für Vereine, hier insbesondere für den IHC, der derzeit die Turnhalle an der Eutzinger Straße nutzt.</p> <p>Weiterhin wurde zwischenzeitlich entschieden, dass statt eines Rasenspielfeldes ein Kunstrasenspielfeld unkl. Flutlichtanlage errichtet werden soll.</p> <p>Die als Option gewünschte Berücksichtigung einer nachträglich herzustellenden Laufanlage um das Rasenspielfeld kann dergestalt reduziert werden, dass eine nachträgliche zu errichtende gerade Laufbahn (ca. 110 Meter) ausreichen wird.</p>	Die Einwände haben keine Auswirkung auf die Ebene der Flächennutzungsplanung.	./.	Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung.